Öffentliche Bekanntmachung

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michael Ebling, dieser vertreten durch den Beigeordneten Herrn Kurt Merkator

der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat Herrn Franz-Josef Diel

schließen gemäß § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBI. 2004, S 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBI S.37) i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBI. 1982, S. 476 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBI. S. 412)

nachfolgende Zweckvereinbarung:

<u>Präambel</u>

Zuständige Schulträger öffentlicher Berufsbildender Schulen ihres Gebietes sind gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 SchulG die Stadt Mainz und der Landkreis Bad Kreuznach. Diese haben die Aufgabe gemäß den §§ 10 Abs. 7, 11 SchulG die Beschulung der berufsschulpflichtigen Auszubildenden und aller weiterer Berufsschulpflichtigen zu gewährleisten.

Die Stadt Mainz und der Landkreis Bad Kreuznach beschließen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, dass die Stadt Mainz die Aufgabe der Beschulung berufsschulpflichtiger Auszubildender und aller weiteren Berufsschulpflichtigen des Landkreises Bad Kreuznach teilweise übernimmt.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Mainz, als Schulträger der Berufsbildenden Schulen Mainz die Beschulung der berufsschulpflichtigen Auszu-bildenden und aller weiteren Berufsschulpflichtigen die der Landkreis Bad Kreuznach zu beschulen hätte, soweit der Landkreis keine eigenen Fachklassen bzw. keine ent-sprechenden Berufsfachschulen eingerichtet hat, oder der Landkreis Bad Kreuznach im Einzelfall eine Beschulung fordert, diese Schülerinnen und Schüler aufnimmt und beschult. Die Vereinbarung bezieht sich auf alle berufsschulnflichtigen Schül-
 - Die Vereinbarung bezieht sich auf alle berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler des Landkreises Bad Kreuznach der Berufsfachschule I oder des Berufsvorbe¬reitungsjahres, die berechtigt sind die Berufsschulen der Stadt Mainz zu besuchen.

Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I oder des Berufsvorbe¬reitungsjahres werden mit einem Anteil von 40 v. H. berechnet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Landkreis Bad Kreuznach der Stadt Mainz anteilig die Kosten erstattet, die ihr durch die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises Bad Kreuznach im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen, wenn die ermittelte Gesamtzahl der berechtigterweise beschulten 90 Schülerinnen und Schüler mit Teilzeitunterricht übersteigt.

- (2) Der vom Landkreis Bad Kreuznach zu zahlende Schulkostenbeitrag wird jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 3 der Zweckvereinbarung neu festgesetzt. Die jeweiligen Berechnungsunterlagen werden dem Landkreis Bad Kreuznach vorgelegt.
- (3) Innerhalb des I. Quartals des betreffenden Haushaltsjahres, spätestens bis zum 30.06., sind 80 % des Gesamtbetrags des Vorjahres als Abschlagszahlung an die Stadtverwaltung Mainz zu überweisen. Der Restbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung der endgültigen Kostenabrechnung fällig.

§ 2 Kostenerstattung, Berechnungsgrundlagen

- (1) Kostenausgleichspflichtig ist der Landkreis Bad Kreuznach für alle Berufsschüler/innen die in einem Ausbildungs und Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Gebietes des Landkreises Bad Kreuznach stehen. Abweichend hiervon ist der Landkreis Bad Kreuznach auch kostenausgleichspflichtig für alle Schüler/innen, die die Berufsfachschule I (vorher: Berufsgrundschuljahr) besuchen und ihren Wohnort im Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach haben. Bei Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I ist die Kreisverwaltung Bad Kreuznach mit einem Anteil von 40 v. H. kostenausgleichspflichtig.
- (2) Die Stadt Mainz berechnet den Schulkostenbeitrag nach den folgenden Bestimmungen: Als Ausgabe anzusetzen sind alle in § 75 Abs. 2 SchulG aufgeführten Kosten mit Ausnahme der Bereitstellungskosten für das Schul-
 - Als Ausgabe anzusetzen sind alle in § 75 Abs. 2 Schulg aufgeführten Kosten mit Ausnahme der Bereitstellungskosten für das Schulgebäude. Als Einnahme anzusetzen sind alle durch die Berufsschule erzielten Einnahmen mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge.
- (3) Für die Berechnung des "Pro-Kopf-Schulkostenbeitrages" sind die Einnahmen von den Ausgaben abzuziehen und der Restbetrag ist durch die Anzahl aller an der Berufsschule unterrichteten Berufsschüler/innen zu dividieren. Vollzeitschüler/innen werden hierbei mit 2,5 Teilzeitschülern berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Anzahl der "berechnungsfähigen" Schülerinnen und Schüler wird die Anzahl der "abgegebenen" Schülerinnen und Schüler an der Anzahl der "aufgenommenen" Schülerinnen und Schüler abgezogen.

- (5) Die nach Absatz 3 errechnete Zahl ist mit der Anzahl der in § 2 Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler zu multiplizieren.
- (6) Die Berechnungsgrundlage von 40 v.H. für die Schüler/innen der Berufsfachschule I wird im Abstand von fünf Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 3 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Erhebung der Schülerzahlen erfolgt nach dem von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Neustadt/Weinstraße für die Meldung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler festgesetzten Stichtag eines jeden Jahres, der dem Haushaltsjahr, für das die Kosten angefordert werden, vorausgeht.
- (2) Die Berechnung des Schulkostenbeitrages erfolgt nach der Schülerzahl des Vorjahres (z.B. für das Haushaltsjahr 2015 nach dem Schülerstand vom 15.11.2014). Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die jeweiligen Rechnungs-Ist-Ergebnisse des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt (z. B. für das Haushaltsjahr 2014 die Zeit vom 01.01.-31.12.2014).
- (3) Der Schulkostenbeitrag ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 5 Laufzeit der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem der Beteiligten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Beschulung der Berufsschulpflichtigen, soweit sie entsprechend § 1Abs. 1 die Stadt übernommen hatte, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder dem Landkreis Bad Kreuznach zu. Außerdem endet ab diesem Zeitpunkt auch die Kostenerstattungspflicht des Landkreises Bad Kreuznach.

§ 6 Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Neustadt/Weinstraße (ADD) als Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KomZG i.V.m. § 79 Abs. 2 SchulG). Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der ADD als Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KomZG i.V.m. § 79 Abs. 2 SchulG).
- (2) Streitigkeiten über die Höhe des Schulkostenbeitrages, insbesondere über dessen Berechnungsgrundlagen, entscheidet die ADD als Schulbehörde endgültig.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung und ihre Aufhebung in ihrem jeweiligen Bekanntmachungsorganen auf ihre Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 KomZG).

§ 7 Haftung, salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung wird die Zweckvereinbarung in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.10.1984 unwirksam.

Mainz, den 22.12.2016 Stadtverwaltung Mainz Bad Kreuznach, den .11.2016 Landkreis Bad Kreuznach

.

Kurt Merkator Beigeordneter Franz-Josef Diel Landrat